

Steuerfahndung:

Verhaltensmaßregeln bei der Durchsuchung von Wohnung und Büro

Durchsuchungen finden früh morgens statt, um sicherzustellen, dass der/die Beschuldigte(n) angetroffen werden und keine Möglichkeit haben, etwas zu verschleiern. Hinzu kommt der für die Betroffenen regelmäßig nachteilige Überraschungseffekt. In der Regel nehmen mehrere Steuerfahnder und oftmals auch ein Staatsanwalt oder ein Mitarbeiter der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamtes teil. Die Beamten zögern nicht, ggf. einen Schlüsseldienst hinzuzuziehen.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Sie sich in einer solchen Situation richtig verhalten und nicht die Nerven verlieren. Die Fahnder wissen um den Überraschungseffekt und werden unbedingt versuchen, ihn auszunutzen. Bitte beachten Sie daher folgende Regeln:

1. Ohne Durchsuchungsbeschluss keine Durchsuchung. Sie haben Anspruch, dass Ihnen der Beschluss nicht nur gezeigt, sondern dass Ihnen eine Kopie ausgehändigt wird.
2. Bewahren Sie Ruhe (soweit Ihnen das möglich ist). Beherrschen Sie Ihre Emotionen, die es zweifellos gibt. Sie haben ohnehin keine Chance, die Durchsuchung zu verhindern. Diskutieren Sie nicht! Sie reden sich sonst um Kopf und Kragen. Ihr Gegenüber ist geschult, Ihnen Informationen zu entlocken, die Sie gar nicht preisgeben wollen.
3. Widersprechen Sie der Durchsuchung! Bestehen Sie darauf, dass dieser Widerspruch zu Protokoll genommen wird.
4. Die Fahnder sind verpflichtet, Sie ausführlich über Ihre Rechte zu belehren. Fordern Sie sie auf, diese Belehrung vor Beginn der Durchsuchung umfänglich durchzuführen. Zum einen erhalten Sie Informationen über Ihre Rechte und zum anderen gewinnen Sie Zeit, um den Vorteil der Überraschung wenigstens etwas auszugleichen.
5. Man darf Ihnen ein Telefonat mit Ihrem Rechtsanwalt nicht verweigern. Selbst wenn eine Telefonsperre angeordnet wird, gilt diese nicht für ein Telefonat mit Ihrem Anwalt! Sollte Ihnen der Anruf verweigert werden, fordern Sie den Fahndungsleiter auf, seinerseits die Nummer des Anwalts zu wählen, damit er sicher ist, dass Sie tatsächlich nur mit Ihrem Anwalt telefonieren. Sie haben Anspruch darauf, das Telefonat allein, d.h. in Abwesenheit der Fahnder zu führen. Gleichwohl sollten Sie mit dem Anwalt in diesem Telefonat ausschließlich formale Dinge besprechen. Sagen Sie ihm, wie Sie telefonisch erreichbar sind und wo die Durchsuchung stattfindet. Sie haben keinen Anspruch darauf, dass mit der Durchsuchung gewartet wird, bis der Rechtsanwalt eintrifft. Gleichwohl sollten Sie den Fahndungsleiter bitten, auf den Anwalt zu warten.

6. Notieren Sie die Namen und Nummern der Dienstausweise der Fahnder. Lassen Sie sich die Telefonnummer des Fahndungsleiters geben.
7. Jeder Versuch, während der Durchsuchung noch möglichst Beweismittel zu vernichten oder zu verbergen, kann zu erheblichen Problemen führen. Derartige Verhaltensweisen werden in der Regel so ausgelegt, dass „Verdunklungsgefahr“ besteht. Wenn nicht ohnehin schon ein Haftbefehl vorliegt, führen Sie durch ein solches Verhalten die Gefahr der sofortigen Verhaftung herbei. Lassen Sie daher derartige Versuche sein und vermeiden Sie schon jeden Anschein, derartiges zu versuchen.
8. Lassen Sie sich niemals auf ein Gespräch zur Sache ein, selbst wenn man Ihnen suggerieren will, dies sei doch nur zu Ihrem Vorteil. Schweigen Sie eisern zur Sache und vermeiden Sie selbst ein Gespräch über das Wetter! Beschränken Sie die Kommunikation auf das Allernötigste auf Basis dieser Hinweise! Sollte versucht werden, mit der Vernehmung zu beginnen, verweigern Sie sich. Sie sind nicht verpflichtet, irgendetwas zu sagen, solange Sie keine förmliche Ladung zur Vernehmung vor dem Staatsanwalt erhalten haben. Dies gilt im übrigen auch für etwa zufällig vorhandene Zeugen (Mitarbeiter u.a.). Jedenfalls haben Sie Anspruch darauf, dass man mit der Vernehmung wartet, bis ein Anwalt zugegen ist.
9. Ihre Angehörigen haben ohnehin ein Zeugnisverweigerungsrecht, von dem im ersten Schritt unbedingt Gebrauch zu machen ist. Ob später doch eine Aussage gemacht werden soll, muss erst mit dem Anwalt besprochen werden.
10. Geben Sie Unterlagen niemals freiwillig heraus (die Einstellung „Ich habe nichts zu verbergen“ ist immer falsch!). Bestehen Sie in jedem Fall darauf, dass Beweismittel förmlich beschlagnahmt werden.
11. Das Sicherstellungsverzeichnis muss sorgfältig und ausführlich ausgefüllt werden. Bestehen Sie darauf, dass nicht nur pauschale Angaben enthalten sind (wie z.B.: „drei Aktenordner“). Jeder Aktenordner ist genau zu beschreiben (Größe, Farbe, Beschriftung, mind. ungefähre Inhalt). PCs und andere Gerätschaften sind mit Gerätenummern etc. genau aufzulisten. Kontrollieren Sie sorgfältig, ob die „Kreuzchen“ im Protokollformular richtig gesetzt sind; Sie haben schnell übersehen, dass etwa das Kästchen „Zustimmung“ angekreuzt ist, obwohl Sie ausdrücklich widersprochen haben.
12. Sobald Ihr Anwalt eingetroffen ist, übernimmt er die Kommunikation mit den Fahndern. Halten Sie sich spätestens ab diesem Zeitpunkt aus allen Gesprächen vollständig heraus.
13. Wenn minderjährige Kinder im Haus sind, klären Sie mit den Fahndern, dass diese das Haus während der Fahndung verlassen können. Bringen Sie die Kinder bei Freunden oder Bekannten unter. Es hat schon Versuche gegeben, Kinder zu befragen, um deren Aussagen verwenden zu können!
14. Sorgen Sie rechtzeitig dafür, daß Ihr Unternehmen handlungsfähig bleibt, indem Sie Kopien Ihrer Daten aktualisiert an drittem, neutralem Ort vorhalten. Wenn Ihr gesamte EDV beschlagnahmt worden ist, stehen Sie sonst ohne Daten da.